LAGEPLAN
zum Bebauunsplan „Hühnergarten"

KREIS HEILBRONN
Gemeinde Bachenau



Bzgl 20 KV. Freileitung ergänzt:

Staatliches Vermessungsamt
Heilbronn
Nebenstelle Neckarsulm

11. Juni 1964

Genehmigt
laut Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom 26. Juni 1964
Im Auftrag:

LANDRATSAMT HEILBRONN

Gefertigt am:

Staatliches Vermessungsamt
Heilbronn
Nebenstelle Neckarsulm

15. April 1964

Kreis Heilbronn
Gemeinde Bachenau

LAGEPLAN
1 : 500

Zum Bebauungsplan "Hühnergarten"

Textteil zum Bebauungsplan :

In Ergänzung der Planzeichnung wird gem. § 9 Abs. 1 BBauG festgesetzt:

1.) Art der baulichen Nutzung : Allgemeines Wohngebiet (WA)

2.) Maß der baulichen Nutzung : a) Die Zahl der Vollgeschosse zwingend- unter Dachgesims gerechnet- entsprechend dem Einschreiben in der Planzeichnung (z.B. 1-2)

b) Grundflächenzahl = Grundfläche / Grundstücksfläche

bei ein-und zweigeschossiger Bauweise = max 0,4

3.) Bauweise : offen

4.) Stellung der Gebäude : Entsprechend der Einzeichnung im Lageplan

5.) Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen : auf den nicht überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.

6.) Dachform : a) Hauptgebäude : Satteldach

b) Nebengebäude und Garagen: Pultdach Ausnahmsweise Satteldach zulässi.

Giebel über der Schmalseite des Gebäudes.

7.) Dachneigung : a) für 1-gesch. Bebauung ca 30°

b) für 2-gesch. Bebauung ca 30°

8.) Dacheckung : Ziegel

9.) Gebäudehöhe : Vom fertigen Gebäude bis OK Dachrinne gemessen für 1-gesch. Bebauung max 4,00m für 2-gesch. Bebauung max 6,00m

10.) Äußere Gestaltung : Auffallende Farben sind zu vermeiden.

11.) Einfriedigung an öffentl. Straßen und Wegen : Scherenzaun, max. 1,1 m

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluß
vom 26. April 1964

Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluß
vom 3. Juni 1964

Genehmigt durch Erl. des Landratsamts Heilbronn
vom 26. Juni 1964

Rechtsverbindlich mit Wirkung vom 27. Juli 1964

Legende:	1. bereits rechtsverb.	2. festzusetzen	3. aufzuheben	4. in Aussicht
Baugrenze (Baulinie im Sinne des Art. 34 (1) + (2) der württ. Bauordnung) und Straßenbegrenzungslinie				
Baugrenze und gleichzeitig Straßenbegrenzungslinie				
Baulinie (§ 3 BaunutzVO) (auch nach Art. 34 württ. BO in Verbindung mit einer Anbauvorschrift)				
Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Vorgarten und Bauverbot der württ. BO durch eine Linie getrennt)				
Überbaubare Grundstücksflächen				
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Schule	Schule	Schule	Schule
Öffentliche Freiflächen und Sonderzweckflächen	Park	Park	Park	Park
Verkehrsflächen				
Höhenlagen	x 147.12 ←12 %	x 147.12 ←12 %	x 147.12 ←12 %	
Grenze des Planungsbereichs		Baufenster		G = Garage
Grundstücksgrenzen				
projektierte Grenze		Zahl der Vollgeschosse		(1) (2)
Mittelgrenze	B 27	Sichtdreiecke		

NSU 16.1.1962